

Standeskommissionsbeschluss zum Schulgesetz

vom 16. August 2005¹

Die Standeskommission des Kantons Appenzell I.Rh.,
gestützt auf Art. 38 und 39 des Schulgesetzes vom 25. April 2004 (SchG) sowie Art.
11 der Schulverordnung vom 21. Juni 2004 (SchV),²

beschliesst:

A. Besoldung der Lehrkräfte

Art. 1

¹Dieser Beschluss gilt für die Besoldung der Lehrkräfte des Kindergartens, des tex-
tilen Werkens und der Hauswirtschaft, des Deutschunterrichts für Fremdsprachige,
der Primarschule, der Sekundarstufe I, der Kleinklassen, der schulischen Heilpäda-
gogik, des Sports sowie der Teilzeitlehrkräfte im Auftragsverhältnis.

Geltungsbereich

²Für die Lehrkräfte des Gymnasiums gelten die Bestimmungen der Gymnasialver-
ordnung sowie der ergänzenden Standeskommissionsbeschlüsse.

³Hinsichtlich gemeinsam geführter Bildungseinrichtungen im Sinne von Art. 5 Abs. 1
SchG können die Schulgemeinden die personalrechtlichen Bestimmungen frei fest-
legen.

Art. 2

¹Für die Lehrkräfte gelten nach Kategorie und Stufen unterteilte Besoldungsskalen.
Bei der Festlegung der Besoldungsskalen werden das Ausbildungsniveau, die Aus-
bildungsdauer, das Verhältnis von Unterrichtszeit und unterrichtsfreier Arbeitszeit
sowie die Verhältnisse in den übrigen, namentlich in den benachbarten Kantonen,
berücksichtigt.

Besoldung

²Für die Turn- und Sportlehrkräfte mit Fachdiplom ETH, Universität oder Fachhoch-
schule gilt die Besoldung der Sekundarstufe I.

³Fachlehrkräfte, welche die nötige Qualifikation zum Unterrichten der entsprechen-
den Stufe vorweisen, erhalten das Gehalt der Stufe, in welcher sie unterrichten. Das

¹ Mit Revisionen vom 16. Mai 2006, 14. August 2006, 21. November 2006, 26. Mai 2008 und 17. März
2009.

² Ingress abgeändert durch StKB vom 14. August 2006.

Schulamt stellt die Qualifikation in der Regel anhand der Ausbildungsabschlüsse bzw. der Diplome fest.

⁴Die Hausaufgabenhilfen sowie die Lehrkräfte für den Deutschunterricht für Fremdsprachige werden nach den Ansätzen gemäss Tabelle entschädigt. Die Schulgemeinden können weitere Punkte mittels Arbeitsvertrag regeln. Die Ansätze für Förderlehrkräfte und die Legasthenietherapeuten* werden im Arbeitsvertrag geregelt.

Art. 3

Zuständigkeit ¹Die Festsetzung der Besoldung ist im Rahmen dieses Beschlusses Sache der Schulgemeinden.

²Zur Vorbereitung der Lohnfestsetzung kann die Schulpräsidentenkonferenz unter dem Vorsitz des Vorstehers des Erziehungsdepartementes Empfehlungen zu Handen der Schulgemeinden ausarbeiten. Die Schulpräsidentenkonferenz bestimmt diesfalls einen Ausschuss, der die Verhandlungen mit der Lehrerschaft führt.

³Gehaltserhöhungen erfolgen auf Beginn des Schuljahres.

Art. 4¹

Zulagen ¹Für die Kinderzulagen gilt die kantonale Verordnung über die Kinderzulagen.

²Eine ausbezahlte Kinderzulage durch den Arbeitgeber oder eine AHV-Ausgleichskasse berechtigt zum Bezug einer Familienzulage. Die Höhe der Familienzulage ist dem jeweiligen Arbeitspensum angepasst. Die volle Zulage beträgt bei Inkrafttreten dieses Beschlusses Fr. 2'907.--.

Art. 5

Entschädigung bei drei Klassen Lehrkräfte, die drei nicht parallele Klassen mit mindestens 16 Schülern unterrichten, erhalten eine Zulage in der Höhe einer zusätzlichen Lektion, sofern die Unterrichtszeit nach Art. 23 dieses Beschlusses eingehalten wird.

Art. 6

Zulagen bei grossen Schülerzahlen Lehrkräfte, die vorübergehend Klassen mit Beständen über den Normen von Art. 12 SchV führen, erhalten für diese Zeit eine Zulage in der Höhe von Fr. 1'920.--.

Art. 7²

Anrechnung der Dienstjahre ¹Für die Einstufung in die Gehaltsskalen zählen die Jahre der Lehrtätigkeit. Bei Dienstantritt im ersten Schulsemester wird das betreffende Schuljahr voll als Dienstjahr angerechnet. Bei Dienstantritt während des 2. Schulsemesters wird der Rest

* Die Verwendung der männlichen Bezeichnungen gilt sinngemäss für beide Geschlechter.

¹ Abgeändert (Abs. 2) durch StKB vom 17. März 2009 (Inkrafttreten: 1. Januar 2009).

² Abgeändert (Abs. 2) durch StKB vom 26. Mai 2008 (Inkrafttreten: 1. August 2008).

dieses Schuljahres nicht mehr als Dienstjahr angerechnet. Erst das nachfolgende Schuljahr gilt als 1. Dienstjahr.

²Die Stufenerhöhung wird gewährt:

- a) bei einem Pflichtpensum von 31 Lektionen ab 15 Lektionen
- b) bei einem Pflichtpensum von 29 Lektionen ab 14 Lektionen

Bei tieferen Pensen wird die Stufenerhöhung jedes zweite Jahr gewährt.

³Bei Neuanstellungen werden in der Regel nur Tätigkeiten im Schulbereich voll als Dienstjahre angerechnet. Ausnahmsweise kann der Schulrat mit Einverständnis des Schulamtes Tätigkeiten im erzieherischen Bereich oder in Bereichen, die in besonderem Masse für die Schule dienlich sein können (z.B. Kindererziehung), zu 25 % an den Dienstjahren anrechnen.

⁴Sind die Leistungen einer Lehrkraft ungenügend, kann der Schulrat nach Rücksprache mit dem Schulamt bzw. auf dessen Antrag eine Stufenerhöhung verweigern.

Art. 8

¹Die Lehrkräfte erhalten nach 10, 20, 30 und 40 Dienstjahren eine Treueprämie im Betrage eines 14. Monatslohnes, der gleich berechnet wird wie der 13. Monatslohn. Treueprämie

²Nach 15, 25, 35 Dienstjahren beträgt die Treueprämie die Hälfte des 14. Monatslohnes.

³Die Treueprämien werden an Lehrkräfte ausbezahlt, sofern sie seit mindestens zehn Jahren von einer Schulgemeinde im Kanton angestellt sind.

⁴Bei unterschiedlichen Jahrespensen wird der 14. Monatslohn nach den Pensen der letzten drei Jahre berechnet.

⁵Die Auszahlung erfolgt in der Regel mit dem Juligehalt.

⁶Der Schulrat kann den Bezug der vollen Treueprämie in Form einesurlaubes von vier Wochen oder einesurlaubes von zwei Wochen verbunden mit der Auszahlung des halben Monatsgehältes nach Abs. 1 dieses Artikels bewilligen.

⁷Ein Urlaub muss ein halbes Jahr im Voraus beim Schulrat anbegehrt werden.

Art. 9¹

Art. 10

¹Lehrkräfte mit stufenentsprechender Ausbildung erhalten für Stellvertretungen den ihren Dienstjahren entsprechenden Lohn der unterrichteten Stufe inkl. 13. Monatsgehältes. Vergütungen bei Stellvertretungen

¹ Aufgehoben durch StKB vom 16. Mai 2006.

²Lehrkräfte ohne entsprechende Ausbildung erhalten für Stellvertretungen das Gehalt der 1. Stufe der entsprechenden Klasse ohne 13. Monatsgehalt; der Schulrat kann Ausnahmen vorsehen.

Art. 11¹

Lohn bei Teilpensen

¹Der Wochenlohn beträgt für alle Lehrkräfte nach Art. 10 dieses Beschlusses 1/46 des genannten Jahresgehaltes.

²Für Teilpensen wird der anteilmässige Lohn gemäss Pflichtstundenzahl der entsprechenden Stufe ausgerichtet.

³Es werden die effektiv gehaltenen Lektionen nach den Ansätzen gemäss Art. 10 dieses Beschlusses ausbezahlt.

⁴Mit den erwähnten Ansätzen sind die gesetzlich vorgeschriebenen Ferienanteile abgegolten. In der Lohnabrechnung ist der Ferienanteil separat auszuweisen.

⁵Dauert die Stellvertretung mehr als drei Monate werden Monatsgehälter nach den Ansätzen von Art. 10 dieses Beschlusses ausgerichtet.

Art. 12

Unterricht auf einer anderen Stufe

Lehrpersonen, die auf einer höheren Stufe Unterricht erteilen, als dies ihrer Ausbildung entspricht, erhalten den um 10 % gekürzten Lohn der betreffenden Stufe.

Art. 13²

Lohnfortzahlung bei Unfall/Krankheit

¹Bei Unfall und Krankheit hat die arbeitsunfähige Lehrkraft Anspruch auf das volle Gehalt während

| | |
|-----------|-------------------------|
| 4 Wochen | im 1. und 2. Dienstjahr |
| 8 Wochen | ab 3. Dienstjahr |
| 12 Wochen | ab 5. Dienstjahr |
| 16 Wochen | ab 11. Dienstjahr |
| 20 Wochen | ab 15. Dienstjahr |
| 24 Wochen | ab 20. Dienstjahr. |

²Allfällige Taggelder oder Renten sind vom Gehalt abzuziehen.

Art. 14

Mutterschaftsentschädigung

Für die Entschädigung der Lehrerin bei Mutterschaft gelten Art. 16b ff. des Bundesgesetzes über Erwerbsersatz für Dienstleistende und bei Mutterschaft vom 3. Oktober 2003 (Erwerbsersatzgesetz, EOG).

¹ Abgeändert (Abs. 5) durch StKB vom 14. August 2006.

² Abgeändert und in zwei Absätze aufgeteilt durch StKB vom 14. August 2006.

Art. 15

Während des Besuchs der Intensivfortbildungskurse wird der Lohn ausbezahlt, der dem durchschnittlichen Pensum der letzten fünf Jahre entspricht, maximal das Gehalt eines Vollpensums.

Lohnfortzahlung bei Intensivweiterbildung

Art. 16

¹Dem Militärdienst der Schweizerischen Armee wird die Abwesenheit infolge Rotkreuzdienst und Zivilschutz gleichgestellt. Es gelten betreffend Lohnfortzahlung folgende Regelungen:

Lohnfortzahlung bei Militär-, Rotkreuz-, und Zivilschutzdienst

1. Bei Dienstleistungen in den Formationen und im Zivilschutz besteht ein Anspruch auf die Ausrichtung des vollen Lohnes.
2. Bei den übrigen Dienstleistungen sowie dem Zivildienst wird der Lohnanteil in folgender Höhe ausbezahlt:

| | |
|--|------|
| Verheiratete Lehrkräfte | 90 % |
| Ledige Lehrkräfte mit nachgewiesenen Unterstützungspflichten | 90 % |
| Ledige Lehrkräfte | 70 % |

²Bei freiwilligen Dienstleistungen besteht kein Anspruch auf die Ausrichtung des Lohnes.

³Die Entschädigungen der Erwerbsersatzordnung fallen dem Arbeitgeber zu, soweit sie die Lohnfortzahlungen während der Dienstzeit nicht übersteigen. Dies gilt auch für die freie Zeit, Ruhetage, Ferien und bezahlten Urlaub.

Art. 17¹

¹Bezahlter Urlaub wird in folgenden Fällen gewährt:

Bezahlter Urlaub

- | | |
|---|-----------|
| – Eigene Heirat | 2 Tage |
| – Teilnahme an der Hochzeit von Kindern, Geschwistern, Eltern und Patenkindern, sofern die Hochzeit auf einen Arbeitstag fällt | 1 Tag |
| – Niederkunft der Ehefrau | 2 Tage |
| – Todesfälle von Ehepartnern, Lebenspartnern, Kindern und Eltern | 3 Tage |
| – Todesfälle von näheren Verwandten und Bekannten, für die Teilnahme an der Beerdigung, sofern diese auf einen Arbeitstag fällt | bis 1 Tag |
| – bei Wohnungswechsel, sofern das Anstellungsverhältnis nicht gekündigt ist | 1 Tag |
| – Entlassung aus der Militärdienstpflicht | ½ Tag |

²Es besteht kein Anspruch auf bezahlten Urlaub, wenn einer der angeführten Gründe während der Schulferien oder während der unterrichtsfreien Zeit anfällt.

¹ Bisheriger Artikel in zwei Absätze aufgeteilt durch StKB vom 14. August 2006.

Art. 18

Lohnfortzahlung
im Todesfall

¹Im Todesfall von Lehrkräften besteht während dem Sterbemonat Anspruch auf die volle Besoldung.

²Sind minderjährige Kinder oder andere unterstützungsbedürftige Personen vorhanden, wird für weitere zwei Monate die Rente der Pensionskasse auf die Höhe des bisherigen Lohnes ergänzt.

³Von den Sozialversicherungen ausgerichtete Renten und Leistungen im Todesfall werden an die Lohnfortzahlung angerechnet, so dass den Angehörigen der Lehrkräfte höchstens 100 % des letzten Lohnes ausgerichtet wird.

Art. 19

Versicherungen/
Prämienanteile

¹Die Schulgemeinden versichern die Lehrkräfte gegen die Folgen von Unfällen gemäss Bundesgesetz vom 20. März 1981 über die Unfallversicherung (UVG) und schliessen eine Krankentaggeldversicherung ab.

²Die Lehrkräfte zahlen die Hälfte an die Prämien der Nichtbetriebsunfallversicherung des AHV-pflichtigen Gehaltes.

³Sofern die Schulgemeinde für die Lehrkräfte eine Krankentaggeldversicherung mit Leistungen in der Höhe von 80 % abgeschlossen hat, zahlen die Lehrkräfte die Hälfte an die Prämien des AHV-pflichtigen Gehaltes.

Art. 20

Berufliche
Vorsorge

Die berufliche Vorsorge richtet sich nach den Bestimmungen über die Kantonale Versicherungskasse. Überpensen können nicht versichert werden.

B. Arbeitszeit der Lehrkräfte

Art. 21

Gesamtarbeits-
zeit

Die jährliche Gesamtarbeitszeit für Lehrkräfte aller Schulstufen umfasst die vergleichbare Arbeitszeit der öffentlichen Verwaltung, nämlich:

- a) 42 Stunden pro Woche;
- b) vier Wochen Ferien;
- c) fünf Wochen ab dem 50. Altersjahr. Die Abgeltung der 5. Ferienwoche ab dem 50. Altersjahr erfolgt mit Altersentlastung ab dem 57. Altersjahr in Form von zwei Wochenlektionen.

Art. 22

Die Arbeitszeit gliedert sich in zwei Hauptelemente:

Definition

- a) die Unterrichtszeit;
- b) die unterrichtsfreie Arbeitszeit.

Art. 23¹

¹Zur Unterrichtszeit gehören die Lektionen gemäss Lehrplan, die nach Stufen differenziert sind:

Unterrichtszeit

- | | |
|---|--|
| a) Kindergartenlehrkräfte: | 20 Lektionen à 60 Minuten |
| b) Handarbeits- u. Hauswirtschaftslehrkräfte Primar: | 31 Lektionen à 45 Minuten |
| c) Handarbeits- u. Hauswirtschaftslehrkräfte Sek I: | 29 Lektionen à 45 Minuten |
| d) Lehrkräfte für Deutschunterricht für Fremdsprachige: | 31 Lektionen à 45 Minuten |
| e) Primarlehrkräfte: | 31 Lektionen à 45 Minuten resp. 30 Lekt. + 1 Lektion für Klassenlehrer |
| f) Lehrkräfte der Sekundarstufe I: | 29 Lektionen à 45 Minuten resp. 28 Lekt. + 1 Lektion für Klassenlehrer |
| g) Lehrkräfte für Kleinklassen: | gemäss der entsprechenden Stufe |
| h) Schulische Heilpädagogen: | 29 Lektionen à 45 Minuten |
| i) Lehrkräfte des Sports: | 29 Lektionen à 45 Minuten |

²Die Überwachung der Einhaltung der Unterrichtszeit obliegt dem Schulrat. Er befindet über die Kompensation ausgefallener Lektionen.

Art. 24

¹Die unterrichtsfreie Arbeitszeit enthält folgende Elemente:

Unterrichtsfreie
Zeit

- a) Unterrichtsplanung: Jahresplanung, Semester- und/oder Quartalsplanung sowie Lektionsplanung;
- b) Vor- und Nachbereitung des Unterrichts mit Korrekturen, Bereitstellung von Materialien, Vorbereitung und Organisation von Projekten, Schulreisen, Sporttagen usw.;
- c) Betreuung und Beratung von Schülern, Zusammenarbeit mit den Eltern, Schülergespräche, Einzelberatung, Elterngespräche, Zusammenarbeit mit den Schulbehörden und den schulischen Diensten;
- d) Fort- und Weiterbildung: Besuch von Kursen, Studium von Fachliteratur, persönliche Standortbestimmung;
- e) Administrative Aufgaben, Erstellen von Zeugnissen und Schulberichten etc.;

¹ Abgeändert (Abs. 1) durch StKB vom 26. Mai 2008 (Inkrafttreten: 1. August 2008).

- f) Gemeinschaftsaufgaben: Stufenkonferenzen, Teamsitzungen, Mitarbeit in Arbeitsgruppen;
- g) Die für die jeweilige Stufe notwendige Präsenz in den Pausen, vor und nach der Unterrichtszeit;
- h) Die durch das Schulamt organisierte, obligatorische Weiterbildung.

²Die unterrichtsfreie Arbeitszeit kann dort, wo es sich um individuelle und klassenbezogene Aufgaben handelt, im Rahmen des Berufsethos in eigener Verantwortung individuell frei gestaltet werden.

³Die Erfüllung der Gemeinschaftsaufgaben setzt teilweise zwangsläufig gemeinsame Regelungen und gemeinsame Termine mit entsprechender gemeinsamer Präsenzzeit voraus.

Art. 25

Sonderaufgaben ¹Aufgaben, die über den Berufsauftrag hinausgehen, werden vom Schulrat in Absprache mit den Schulhausteams geregelt. Als Sonderaufgaben gelten:

- Schulhausvorsteher
- Betreuung der Schulbibliothek
- Betreuung der Informatik
- Betreuung von gemeinschaftlichen Arbeitsräumen.

²Der Schulrat erlässt für die Sonderaufgaben Pflichtenhefte. Er kann diese Aufgaben mit einer Zulage oder einer entsprechenden Pensenreduktion entschädigen.

Art. 26

Weiterbildungsveranstaltungen ¹Eine Weiterbildungsveranstaltung während der Unterrichtszeit ist nur mit Bewilligung der Landesschulkommission durchführbar.

²Der Schulrat kann eine schulhausinterne Weiterbildung oder eine Weiterbildung für alle Lehrkräfte der Schulgemeinde während der Unterrichtszeit ansetzen. Der Schulausfall darf maximal 50 % der normalen Unterrichtszeit betragen. Er hat dies vorgängig der Landesschulkommission zu melden.

Art. 26a¹

Praktikumsleitung Wer Studenten in der Lehrerausbildung für ein Praktikum betreut, bedarf hiezu der vorgängigen Erlaubnis des Schulamtes. Der Kanton übernimmt keine Entschädigungen.

¹ Eingefügt durch StKB vom 16. Mai 2006.

C. Pensionierung

Art. 27¹

Der ordentliche Übertritt in den Ruhestand erfolgt auf das Ende des Schulsemesters, in dem die Lehrkraft das AHV-Alter erreicht.

Ordentlicher Übertritt

Art. 28²

¹Auf Wunsch des Schulrates oder der Lehrkraft kann der Altersrücktritt ab Vollendung des 60. Altersjahres auf Ende eines Schulsemesters erfolgen.

Vorzeitiger Übertritt

²Erfolgt die Pensionierung auf Wunsch des Schulrates vor Erreichen des AHV-Rentenalters, wird die AHV-Ersatzrente gemäss Standeskommissionsbeschluss über die Versicherungskasse vom 30. März 1999 (StKB VKV) durch den Arbeitgeber finanziert.

³Für die Ausrichtung von Rentenleistungen gilt der Standeskommissionsbeschluss über die Versicherungskasse.

D. Schlussbestimmungen

Art. 29³

¹Lehrkräfte, die bis zum Inkrafttreten dieses Beschlusses eine Familienzulage erhalten haben, aber gemäss Art. 4 Abs. 2 dieses Beschlusses hiezu nicht mehr berechtigt sind, erhalten noch während zwei Jahren die bisherige Familienzulage (Fr. 2'907.--). Ab 1. August 2007 bis 31. Juli 2009 erhalten sie die Hälfte (Fr. 1'453.50).

Übergangsbestimmungen

²Für Lehrkräfte, die vor Inkrafttreten dieses Beschlusses ein Dienstaltersgeschenk erhalten haben, wird der Art. 8 dieses Beschlusses wie folgt angewendet:

- Dienstaltersgeschenk vor 1 Jahr 20 % der Treueprämie
- Dienstaltersgeschenk vor 2 Jahren 40 % der Treueprämie
- Dienstaltersgeschenk vor 3 Jahren 60 % der Treueprämie
- Dienstaltersgeschenk vor 4 Jahren 80 % der Treueprämie

³Lehrkräfte, die vor Auszahlung der nächsten Treueprämie nach bisherigem Recht einen Anspruch auf ein Dienstaltersgeschenk gehabt hätten, erhalten:

- 20 % der Treueprämie, wenn der Anspruch auf das Dienstaltersgeschenk ein Jahr vor der nächsten Treueprämie entstanden wäre;
- 40 % der Treueprämie, wenn der Anspruch auf das Dienstaltersgeschenk zwei Jahre vor der nächsten Treueprämie entstanden wäre;

¹ Abgeändert durch StKB vom 21. November 2006.

² Abgeändert (Abs. 2) durch StKB vom 14. August 2006.

³ Abgeändert (Abs. 2) durch StKB vom 14. August 2006.

- 60 % der Treueprämie, wenn der Anspruch auf das Dienstaltersgeschenk drei Jahre vor der nächsten Treueprämie entstanden wäre;
- 80 % der Treueprämie, wenn der Anspruch auf das Dienstaltersgeschenk vier Jahre vor der nächsten Treueprämie entstanden wäre.

Die anteilige Treueprämie wird in jenem Jahr ausbezahlt, in dem nach bisherigem Recht das Dienstaltersgeschenk zur Auszahlung gekommen wäre.

Art. 30¹

Inkrafttreten

¹Dieser Beschluss tritt unter Vorbehalt von Abs. 2 dieses Artikels nach Annahme durch die Ständekommission rückwirkend auf den 1. August 2005 in Kraft.

²Art 19 Abs. 2 und 3 dieses Beschlusses treten am 1. Januar 2006 in Kraft.

¹ Abs. 2 abgeändert und bisheriger Abs. 3 aufgehoben durch StKB vom 14. August 2006.

| Besoldung für Lehrkräfte für das Schuljahr 2011/2012 | | | |
|---|---------------------|---------------|---|
| Stufe | Kindergarten | Primar | Sek I Schulische Heilpädagogen |
| 1 | 60'076 | 75'083 | 92'922 |
| 2 | 60'076 | 75'083 | 92'922 |
| 3 | 62'205 | 77'747 | 96'877 |
| 4 | 64'336 | 80'410 | 100'817 |
| 5 | 66'440 | 83'040 | 104'793 |
| 6 | 68'571 | 85'702 | 108'736 |
| 7 | 70'690 | 88'349 | 112'694 |
| 8 | 72'700 | 90'863 | 115'737 |
| 9 | 74'713 | 93'379 | 118'778 |
| 10 | 76'737 | 95'908 | 121'789 |
| 11 | 78'750 | 98'424 | 124'828 |
| 12 | 80'748 | 101'821 | 127'853 |
| 13 | 82'037 | 102'532 | 128'854 |
| 14 | 83'300 | 104'109 | 129'867 |
| 15 | 84'576 | 105'704 | 130'879 |
| 16 | 85'852 | 107'299 | 131'878 |
| 17 | 87'113 | 108'877 | 132'875 |
| 18 | 88'391 | 110'472 | 133'873 |
| 19 | 89'651 | 112'047 | 135'868 |
| 20 | 90'927 | 113'643 | 135'868 |
| 21 | 90'927 | 113'643 | 135'868 |
| 22 | 90'927 | 113'643 | 135'868 |
| 23 | 90'927 | 113'643 | 135'868 |
| 24 | 90'927 | 113'643 | 135'868 |
| 25 | 90'927 | 113'643 | 135'868 |
| 26 | 90'927 | 113'643 | 135'868 |
| 27 | 90'927 | 113'643 | 135'868 |
| 28 | 92'098 | 115'107 | 136'655 |
| 29 | 93'268 | 116'569 | 137'471 |
| 30 | 94'439 | 118'031 | 138'257 |

Stundenansatz für **Hausaufgabenhilfe** pro Stunde Fr. 34.-- (inkl. Ferienentschädigung)

HW/TW Primarstufe Gehalt wie Primarlehrkräfte
 Sekundarstufe I Gehalt wie Sekundarlehrkräfte

Deutschlehrkräfte Gehalt wie Primarlehrkräfte
 Englischlehrkräfte für Neuzuzüger Gehalt entsprechend der zu unterrichtenden Stufe
 BBSS-Ausweis berechtigt zu einem Lohnzuschlag von 2 %